

**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe  
(Kurtaxesatzung – KTS) vom 20.11.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 , § 11 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 20.11.2001 folgende Satzung zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2002, 15.11.2005, 17.10.2006, 04.12.2007, 13.10.2009, 01.12.2009, 04.10.2011, 16.10.2012, 11.11.2014 und vom 08.12.2020 beschlossen:

**§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2 Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen und Personengemeinschaften, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen erhoben, die sich aus beruflichen Gründen in Unterkirnach aufhalten oder in Ausbildung stehen, sowie von Einwohnern der Gemeinde ( im Sinne von §2 Abs. 2), die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

**§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Die Kurtaxe beträgt ganzjährig je Aufenthaltstag  |        |
| - für Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben                                      | 2,10 € |
| - für Personen, die das 6. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben | 1,00 € |

In der Kurtaxe ist der Konusanteil in Höhe von 0,42 € (netto) für das Modell KONUS zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald enthalten.

Dieser wird einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH abgeführt.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Die Kurtaxe für nicht zurückgegebene Meldescheinvordrucke im Sinne von § 7 Abs. 6 beträgt je Meldescheinvordruck pauschal 100,00 €. Sie ist von den nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen an die Gemeindeverwaltung zu bezahlen.

(4) Für kurtaxepflichtige Einwohner (§ 2 Abs. 2), die Eigentümer, Personengemeinschaften, Nutznießer, Nießbraucher oder Mieter einer Zweit- oder Ferienwohnung in der Gemeinde Unterkirnach sind, beträgt die Kurtaxe anstelle der Kurtaxe nach Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthaltes pauschal jährlich

In Kurzone I:	für eine Einzimmerwohnung	95,00€
	für Wohnungen mit mehr als einem Zimmer	141,00€

In Kurzone II:	unabhängig von der Anzahl der Zimmer	52,00€
----------------	--------------------------------------	--------

Sind zwei oder mehrere kurtaxepflichtige Einwohner (§ 2 Abs. 2), die nicht Ehegatten zueinander sind, Eigentümer, Personengemeinschaften, Nutznießer, Nießbraucher oder Mieter einer Zweit- oder Ferienwohnung, so beträgt die Kurtaxe je Person pauschal jährlich

In Kurzone I:	für eine Einzimmerwohnung	95,00€
	für Wohnungen mit mehr als einem Zimmer	141,00€

In Kurzone II:	unabhängig von der Anzahl der Zimmer	52,00€
----------------	--------------------------------------	--------

Es werden eingereicht:

Kurzone I: Abendgrundweg, Alpenblick, Am Hardtwald, Am Rathaus, Am Wald, Amselweg, Bachweg, Birkenweg, Brestenbergweg, Brombeerweg, Döbeleweg, Drosselweg, Eichhaldeweg, Esperantoweg, Föhrenweg, Hauptstraße, Heidelbeerweg, Hubert-Blessing-Weg, Im Marbental, Kirchplatz, Kirchweg, Kirnacher Höhe, Kirnachweg, Lerchenweg, Löwengründleweg, Michael-Klafki-Weg, Mühlenplatz, Mühlenweg, Panoramaweg, Preiselbeerweg, Rathausplatz, Roggenbachweg, Schlossbergweg, Schuhmacherhäusleweg, Sommerbergweg, Sportlertreff, St. Jakobus-Weg, Stadthofweg, Steinweg, Talstraße bis Hausnummer 24, Tannenweg, Unteres Döbele, Villinger Straße, Vogtshofweg, Wiesenweg

Kurzone II: Bärlochweg, Breitbrunnen, Ellenwinkel, Groppertal, Grund, Gründle, Hinterwasenhof, Hippengehr, Hohrain, Im Herrenwald, Kirnachtal, Leimgrube, Maria-Tann-Weg, Meleck, Mooslochweg, Neuhäusle, Nollenweg, Oberes Ackerloch, Rossackerweg, Röthenloch, Sägeweg, Schlegeltal, Schlegelwaldweg, Stockwald, Talstraße ab Hausnummer 25, Unteres Ackerloch, Viehof, Wannendobel, Wolfsgrundweg, Wurstbauernweg.

(5) Die unter Abs. 4 genannten Personen erhalten von der Gemeinde (Tourismusbüro) eine Jahreskurtkarte. Diese gilt auch für deren Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

(6) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

(1) Von der Einrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen. Dies gilt nicht für Gäste, die bei Personen nach § 3 Abs. 4 untergebracht sind.
3. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
4. Besucher von Jugendferienheimen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

(3) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 um 50 vom Hundert, die Kurtaxe nach § 3 Abs. 4 um 25 vom Hundert ermäßigt.

(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tage der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

## **§ 5 Kurkarte**

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3,4 und 5 sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalenderviertel-jahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalenderviertel-jahres.

## **§ 7 Meldepflicht**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffs Liegeplätzen betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(6) Verschriebene Meldescheinvordrucke für die Kurtaxeerhebung dürfen nicht vernichtet werden. Sie sind an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

## **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Wird die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 durch Abgabebescheid erhoben, so sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides an die Gemeinde abzuführen.

## **§ 9 Prüfungsrecht**

Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, vom Wohnungsgeber zwecks Nachprüfung der Kurtaxeberechnung die Vorlage der Meldeblocks oder anderer Berechnungsunterlagen zu verlangen.

Der Wohnungsgeber bzw. der Vermieter und der Feriengast haben für alle Fragen, die die Entrichtung der Kurtaxe betreffen, dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet;
- d) entgegen § 7 Abs. 6 verschriebene Meldescheinvordrucke vernichtet.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.11.2001 in Kraft. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

gez. Baumann, Löffler, Braun  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.